

Bekanntmachung

Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes vom 05. August 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt S.-H., Seite 269) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird in den Gemeinden **Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby** das

VERBOT

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuerköpfe, Knallkörper usw.)
in einem Umkreis von 200 m zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (z.B. Reetdach gedeckte Gebäude sowie landwirtschaftliche oder gewerbliche Anlagen etc.)

am 31. Dezember 2024 und 01. Januar 2025

abzubrennen.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht ein Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II grundsätzlich nicht abbrennen, somit auch nicht am **31. Dezember 2024 und 01. Januar 2025**. Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit der Festlegung von Geldbußen geahndet werden.

Zusätzlich zu dieser Anordnung wird um Beachtung folgender allgemeiner Regelungen gebeten:

In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinderheimen, Seniorenheimen sowie Seniorenwohnanlagen dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden. Kinder dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren; auch nicht unter Aufsicht Erwachsener! Die Einhaltung dieser Vorgaben dienen dem Interesse eines angenehmen Jahreswechsels für alle Bürger unseres Amtes und dem Schutz vor den Gefahren, die von Feuerwerkskörpern ausgehen können.

Diese Anordnung gilt hiermit als bekannt gegeben.

Böklund, den 11.11.2024

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag

gez. Frieß
Frieß